Stadt.Bahn.Plus.
Volkmarode-Nord
Bringt Braunschweig weiter!

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Projekt Volkmarode quert die Stadtbahntrasse das Braunschweiger Wasserschutzgebiet. Die Verträglichkeit von Bauvorhaben im Rahmen des Stadtbahnausbaus wird mit den Umweltbelangen in diesen Räumen nach gesetzlichen Vorgaben geprüft und genehmigt. Landschafts- und Naturschutzgebiete werden nicht tangiert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt nach den Festlegungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens. Die zuständige Behörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV Hannover).

Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange bei Planungen zum Projekt Volkmarode

Landschafts- und Naturschutzgebiete im Bereich Volkmarode

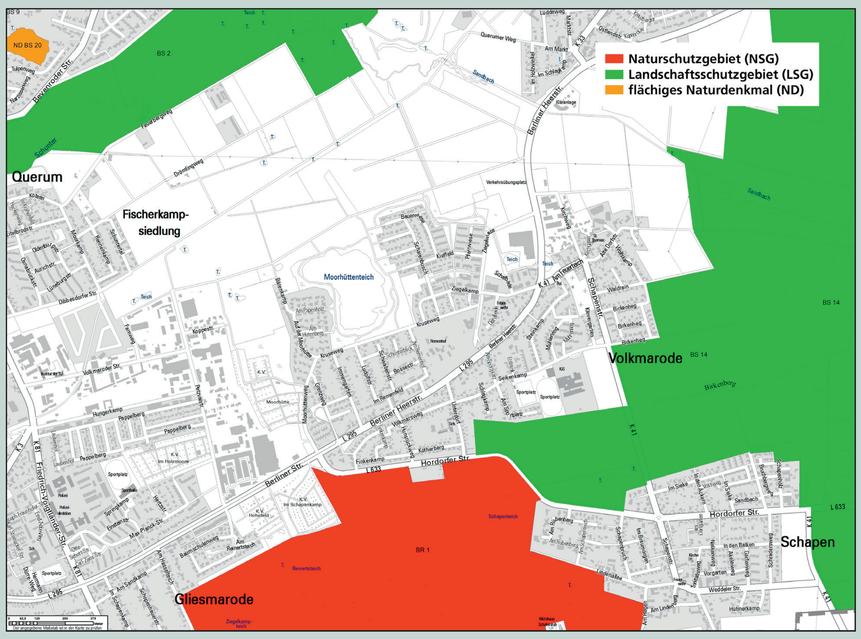

Wasserschutzgebiet Braunschweig im Bereich Volkmarode

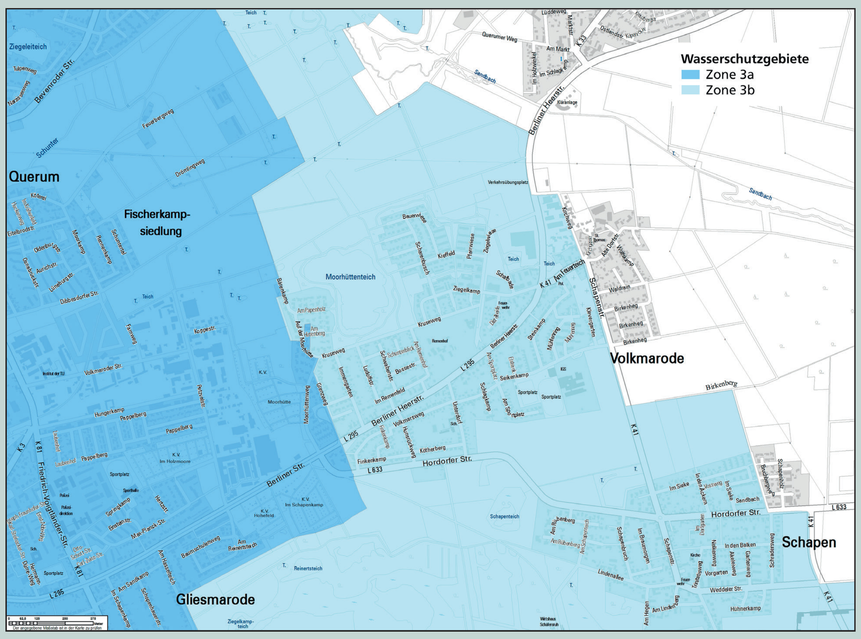

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich in dem »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung« (UVPG). Dieses regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit für jene Vorhaben, welche aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Das UVPG dient der Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge mithilfe von einheitlichen Grundsätzen. Es besagt, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Strategischen Umweltprüfungen umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Diese Ergebnisse sind bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie bei der Erstellung oder Änderung von Plänen zu berücksichtigen.

Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und wie läuft diese ab?

(Auszug aus Wikipedia)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. In der Regel ist sie beschränkt auf die Überprüfung der Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter. Ökonomische und soziale Folgen sind kein Bestandteil der UVP.

- Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP für bestimmte Projekte notwendig erscheint – Vorprüfung des Einzelfalls
- Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte
- Erstellung eines Umweltberichtes einschließlich einer Alternativenprüfung
- Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen)
- Behördenbeteiligung
- Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.)
- Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht

1. Feststellung der UVP-Pflicht
(§ 5 UVPG)

Screening = Ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für den Bau einer Stadtbahntrasse erfolgt das durch eine »Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls«

Das Ziel der Vorprüfung ist es, mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens überschlägig abzuschätzen und zu entscheiden, ob für ein konkretes Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

In der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird durch die Behörde (NLStBV Hannover) ermittelt, ob ein Vorhaben durch seine Merkmale (z. B. Größe, Unfallrisiko), seinen Standort (z. B. Schutzgebiete, ökologische Empfindlichkeit) oder durch z. B. die Schwere, Dauer und Häufigkeit möglicher Umweltauswirkungen eine UVP notwendig macht.

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens
(§ 15 UVPG)

Ist eine UVP durchzuführen, wird in der Regel im nächsten Schritt der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht festgelegt (sog. »Scoping«). Dazu unterrichtet und berät die Behörde (NLStBV Hannover) den Vorhabenträger frühzeitig über Inhalt (z. B. Betrachtungen zum Grundwasser), Umfang (z. B. Schwerpunktsetzung bei bestimmten Schutzgütern), Detailtiefe und die zu verwendenden Methoden (z. B. Zählung einer vorkommenden geschützten Tierart) der Untersuchungen.

In einem sogenannten Scoping-Termin werden neben dem Vorhabenträger auch weiteres Fachwissen und die Kenntnisse Dritter, das heißt von Sachverständigen, Umweltverbänden, Behörden einbezogen.

3. UVP-Bericht
(§ 16 UVPG)

Anhand des festgelegten Untersuchungsrahmens wird anschließend der UVP-Bericht erstellt.

Der UVP-Bericht enthält mindestens folgende Beschreibungen:

- der Umwelt im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und -bewertung),
- des Vorhabens (z. B. Standort, Art, technische Ausgestaltung, Größe),
- der vernünftigen Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind,
- der Merkmale des Vorhabens, Standortes und der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen,
- der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Bericht über die Umweltverträglichkeit muss enthalten, wie sich das betreffende Vorhaben auswirkt auf: biologische Vielfalt, Boden, Klima, Kulturgüter, Landschaft, Luft, Menschen, Pflanzen, Tiere, Wasser.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit und der anderen Behörden
(§§ 17, 18 ff. UVPG)

Wurde der UVP-Bericht erstellt, wird er von der zuständigen Behörde auf Vollständigkeit geprüft. Um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt worden sind, erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (v. a. Fachbehörden) im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) die Möglichkeit, sich über eine öffentliche Auslage der Unterlagen und ggf. Erörterungsterminen zu beteiligen.

Auch der Sachverstand weiterer Fachbehörden ist wichtig, um z. B. Hinweise zur Umweltverträglichkeit der Vorhaben zu erhalten.

5. Berücksichtigung des UVP-Berichts bei der Zulassungsentscheidung
(§§ 24, 25 UVPG)

Bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens fällt, stellt sie die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dar. Neben den Ergebnissen des UVP-Berichts fließen die Stellungnahmen der Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit und ggf. auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen in die zusammenfassende Darstellung mit ein. Die Behörde bewertet dann auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die begründete Bewertung ist bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 UVPG sind Zulassungsantrag, Feststellung der UVP-Pflicht, UVP-Bericht und Zulassungsbescheid zusätzlich zur Auslegung in das neu eingerichtete niedersächsische UVP-Portal (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzustellen.

6. Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung
(§§ 26, 27 UVPG)

Die zuständige Behörde macht abschließend ihre Zulassungsentscheidung öffentlich bekannt und legt den mit Begründung versehenen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens zur Einsicht aus.

BSVG · Stadt Braunschweig · Regionalverband Großraum Braunschweig

www.stadt-bahn-plus.de